Globalisierung: Migration

Kapitel 3: M03

# M.03 Flüchtlinge: Verfolgt und ungern aufgenommen

|  |
| --- |
| **🡪 inhaltliche Ziele:*** Du verstehst die Begriffe Flüchtling und Asyl
* Du erkennst, dass das schweizerische Asylgesetz nicht alle Flüchtlinge als Flüchtlinge akzeptiert
* Du erkennst, dass die Schweiz streng ausliest, wer ein Recht auf Asyl hat
* Du erkennst auf der anderen Seite, wie schwer es Flüchtlinge haben können, wenn sie in der Schweiz Asyl bekommen wollen
* Du verstehst den Titel «Verfolgt und ungern aufgenommen».

**🡪 Arbeitsziele:*** Du lernst ein Gesetz genau lesen und verstehen
* Du kannst an konkreten Beispielen überprüfen, wen die Schweiz als Asylsuchende(n) akzeptiert und wen nicht
* Du lernst dich in die Lage von Flüchtlingen zu versetzen
* Du schreibst dazu deine Überlegungen auf
 |
| Einzelarbeit oder Partnerarbeit  | Richtzeit: 45 Minuten  | Material:* Text- und Aufgabenblätter (Seiten 2, 3)
* Lösungsblätter (Seiten 4, 5)
 |
| fakultativer Posten | nach Posten M.01 | **Ausgefüllte und überprüfte Arbeitsblätter** |

**3.1. Wer ist Flüchtling?**

Heute befinden sich auf der Welt mindestens 20 Millionen Menschen auf der Flucht. Sie fliehen vor Verfolgung, Krieg und Not aus ihrer Heimat.

**Flüchtlinge** sind zunächst alle Menschen, die zum Weggehen von zu Hause gezwungen wurden.

Die Gründe für eine Flucht sind vielfältig. Nicht alle Flüchtlinge verlassen dabei ihr Heimatland, sondern wechseln nur die Region, um woanders Schutz oder Unterschlupf zu finden. Flüchtlinge aber, die die Grenzen ihres Landes überschreiten, suchen in der Regel Aufnahme und Schutz in einem anderen Land. Sie suchen **Asyl**.

Das Asylland Schweiz nimmt nur bestimmte Gruppen von Flüchtlingen auf:

Im schweizerischen Asylgesetz (1998) heisst es:

«Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be­gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.» (Artikel 3 Asylgesetz)

**Entscheide, wer in den folgenden Fällen von der Schweiz als Flüchtling anerkannt wird:**

* Mehmet kämpft dafür, dass sein Volk, die Kurden, mehr Rechte und Freiheiten vom türkischen Staat erhalten. Er nimmt deswegen an einer unbewilligten Demonstration in Istanbul teil. Die Polizei geht mit Wasserwerfern und Schlagstöcken gegen die Demonstranten vor. Mehmet erhält dabei einige Hiebe auf Rücken und Arme. Dann gelingt ihm die Flucht.
* Dschalil hat bei einem Erdbeben im Iran alles verloren – sein Haus, seine Werkstatt, sein ganzes Hab und Gut. Er ist verzweifelt und resigniert. Sein Haus möchte er nicht wieder aufbauen, da er weitere Beben befürchtet und bei einem weiteren Verbleiben in der Heimatstadt keine Ruhe mehr hätte.
* Mangalanesan, eine 23-jährige Tamilin aus dem Vanni-Gebiet, wurde vor einigen Jahren von den Tamil Tigers aufgefordert, sich ihnen anzuschliessen. Da sie dies nicht wollte, floh sie zu ihrem Onkel in Colombo. Von dort hat sie nun ein Schlepper zu ihrem in der Schweiz lebenden tamilischen Freund gebracht.
* Ayse hat als Mitglied einer verbotenen linksgerichteten Organisation einen Anschlag auf einen türkischen Polizeiposten verübt und wird deshalb gesucht. Beim Anschlag haben vier Polizisten ihr Leben verloren. Ayse ist mit dem Pass ihrer Freundin in die Schweiz gelangt.
* Mohammad verfasste Flugblätter, in welchen er das Regime von Bashar El Assad heftig attackierte und dieses für die grassierende Korruption und die Misswirtschaft in Syrien verantwortlich machte. Als ein Kollege von ihm beim Verteilen dieser Flugblätter von den Sicherheitskräften festgenommen wurde, beschloss er, zusammen mit seiner Familie in die Schweiz zu fliehen.

**3.2. Flüchtlinge ohne Chance**

Aus Angst vor zu vielen Flüchtlingen schränken Europas Staaten heute das Asylrecht immer mehr ein. Das gilt auch für die Schweiz. 1998 hat sie eine Verordnung für «Nichteintreten» bei Asylgesuchen erlassen. Danach haben Flüchtlinge in der Schweiz von vornherein keine Chance auf Asyl, wenn sie

1. in der Schweiz nicht Schutz suchen, sondern aus anderen Gründen gekommen sind (zum Beispiel familiäre oder wirtschaftliche Probleme);
2. ihre wahre Identität verheimlicht haben (zum Beispiel falsche Angabe des Namens, falsche Identitätspapiere);
3. in der Schweiz schon einmal ein Asylgesuch gestellt haben und keine neuen Asyl­gründe geltend machen;
4. bereits in einem EU- oder EWR-Staat ein Asylverfahren mit negativem Entscheid durchlaufen haben.
5. die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden verletzen (zum Beispiel wenn sie nicht zu den Befragungen erscheinen);
6. keine Identitätspapiere haben, innerhalb von 48 Stunden keine beschaffen können, da­für keine überzeugende Entschuldigung haben und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen;
7. aus einem vermutlich sicheren Staat (Safe Country) kommen und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen;
8. sich vor der Gesuchseinreichung bereits einige Zeit illegal in der Schweiz aufgehalten haben und ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen.

(Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Broschüre «Fluchtland Schweiz», www.osar.ch)



**AUFGABE:**

**Versetze Dich in einen Flüchtling aus einem fremden Land mit fremder Sprache und fremder Kultur. Er hat schlimme Erlebnisse und eine strapazenreiche Flucht hinter sich. Nun wird er an der Grenze oder im Flughafen von der Grenzpolizei befragt.**

**Nenne 2 der 8 obigen Punkte, die ihm am ehesten zum Verhängnis werden könnten.**

**Punkt t , weil**

**Punkt , , weil**

# Lösungen zu: 3.1. Wer ist Flüchtling?

Das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) würde diese Fälle wie folgt entscheiden:

* Die von Mehmet geltend gemachten Übergriffe haben einmaligen Charakter und ziehen keine Folgen, wie zum Beispiel ein Strafverfahren, nach sich, weil die Polizei ihn nicht fest­genommen und registriert hat. Daher ist er kein Flüchtling im Sinne von Art. 3 Asylgesetz.
* Dschalil ist Opfer einer Naturkatastrophe geworden. Von den Behörden seines Heimatstaates wird er nicht verfolgt. Deshalb wird er nicht als Flüchtling anerkannt. Er hat die Möglichkeit, seinen Wohnort, wo er weitere Erdbeben befürchtet, zu verlassen und sich in einem anderen Ort im Iran niederzulassen.
* Mangalanesan konnte sich den Bedrohungen seitens der Tamil Tigers durch ihre Flucht zum Onkel in Colombo entziehen. Dort lebte sie seither unbehelligt. Sie ist daher nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sie wegen ihres Freundes in die Schweiz gekommen ist.
* Ayse wird von den türkischen Behörden wegen ihrer Mitgliedschaft bei einer verbotenen Organisation und wegen des von ihr ausgeführten Attentates verfolgt. Da sie aber in der Türkei krass verwerfliche Handlungen im Sinne von Artikel 1 F GFK (= Genfer Flüchtlingskonvention) begangen hat, wird sie von der GFK ausgenommen. Sie erhält die Flüchtlingseigenschaft trotz Verfolgung nicht zuerkannt. Da ihr bei einer Rückkehr aber Folter droht, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als nicht zulässig. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet nämlich Folter oder erniedrigende Behandlung. Ayse wird demnach als Ausländerin vorläufig aufgenommen. Die Beurteilung der von ihr begangenen Verbrechen ist nicht Sache des BAMF, sondern der Justiz.
* Mohammad hat wegen der von ihm verfassten Flugblätter begründete Furcht vor staatlicher Verfolgung. Das Regime von Bashar El Assad geht nämlich mit aller Härte gegen Oppositio­nelle vor. Mohammads Familienangehörige haben ebenfalls Übergriffe seitens staatlich kontrollierter Kreise zu befürchten. Deswegen werden sowohl Mohammad als auch seine Frau und die Kinder als Flüchtling anerkannt.

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.jugendweb.asyl.admin.ch)

# Mögliche Lösungen zu: 3.2. Flüchtlinge ohne Chance

**Punkt 1, weil** viele Flüchtlinge schlecht informiert sind über unser Asylgesetz **und weil** ihnen gegen teures Geld von Schleppern Fluchthilfe angeboten worden ist mit dem Versprechen, sie würden in der Schweiz Arbeit und ein besseres Leben finden.

**Punkt 2, weil** viele Flüchtlinge von ihren Erlebnissen verängstigt und geschockt («traumati­siert») sind und aus Angst vor Rückweisung lügen.

**Punkt 6, weil** die Ausweispapiere verloren gegangen oder gestohlen worden sein können/

**weil** die Flüchtlinge das kaum hieb- und stichfest beweisen können/

**weil** die Flüchtlinge darüber hinaus oft auch sprachlich grosse Verständigungsschwierigkeiten haben/

**weil** sie traumatisiert sind und dann im psychischen Stress ein Durcheinander erzählen.

**Punkt 7, weil** in einem sogenannt «sicheren Land», in dem ein Krieg oder eine Diktatur beendet worden ist, noch lange darüber hinaus an einzelnen Orten Unsicherheit, Gewalt und Hass herr­schen können.

**Punkt 8, weil** die Flüchtlinge vielleicht als Opfer von Schleppern illegal über die Grenze gebracht worden sind.